

An (Anforderungsstelle/Bezügefestsetzungsbehörde)

Landesamt für Steuern und Finanzen

Eingangsstempel der Dienststelle

## Kurzerklärung zum Bezug von Familienzuschlag

gem. §§ 41 bis 43 SächsBesG, § 55 SächsBeamtVG i. V. m. §§ 41 ff. SächsBesG

**Bitte verwenden Sie die Kurzerklärung nur, wenn Sie ausschließlich Anspruch auf sog. ehegattenbezogene Leistungen haben. Wenn Sie kinderbezogene Leistungen oder den Familienzuschlag wegen Aufnahme einer Person in Ihre Wohnung beanspruchen, verwenden Sie bitte die Erklärung zum Bezug von Familienzuschlag (X.FZ002).**

Dieser Vordruck dient zur Überprüfung Ihres Anspruchs auf Familienzuschlag. Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig und vollständig aus. Wenn Sie die geforderten Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass über den Anspruch auf die entsprechende Stufe des Familienzuschlags abschließend nur entschieden werden kann, wenn alle relevanten Angaben vorliegen. Sollten Sie keine ausreichenden Angaben zum Beispiel zum Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten oder Lebenspartners oder der Höhe der Unterhaltszahlung machen, kann über den Anspruch nicht entschieden werden und der beanspruchte Teil des Familienzuschlags ist nicht zu gewähren.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre Bezügestelle zur Verfügung.

<b>1</b>	<b>Persönliche Angaben</b>		
	Name, Vorname des Berechtigten	Geburtsdatum	Amts- oder Dienstbezeichnung
	Beschäftigungsdienststelle	Sachb-Nr.	Personal-Nr.
<b>2</b>	<b>Familienstand<sup>1</sup></b>		
	seit ledig verheiratet/ in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend dauernd getrennt lebend <sup>2</sup> verwitwet geschieden/ Ehe/Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt Gewähren Sie dem früheren Ehegatten/Lebenspartner Unterhalt aufgrund einer gesetzlich bestehenden Unterhaltsverpflichtung? nein ja, seit _____ in Höhe von monatlich _____ EUR ich bin der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung durch Zahlung einer Abfindung nachgekommen am _____ Bitte Nachweise <sup>3</sup> über die bestehende Unterhaltsverpflichtung und Zahlungsnachweise beifügen.		<sup>1</sup> Bei Änderung des Familienstandes bzw. erstmaliger Vorlage dieser Erklärung ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z. B. Eheurkunde). <sup>2</sup> Die Angabe dauernd getrennt lebend ist nur erforderlich, wenn Sie Kindergeld und/oder Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten. <sup>3</sup> Ein Auszug des (Scheidungs-)Urteils (Tenor mit Rechtskraft) in Kopie ist ausreichend.
<b>3</b>	<b>Angaben über Ihren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner</b>		
	Steht Ihr Ehegatte/Lebenspartner in einem Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnis?		nein ja, seit _____
	Erhält Ihr Ehegatte/Lebenspartner Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen?		nein ja, seit _____
	Falls ja zu einer der vorgenannten Fragen:		
	Name, ggf. Geburtsname des Ehegatten/Lebenspartners	Geburtsdatum	Ggf. abweichende Anschrift
Name und Anschrift seines Arbeitgebers, Ausbilders, Dienstherrn oder der Pensionsfestsetzungsbehörde <sup>4</sup>		<sup>4</sup> Abkürzungen sind zu vermeiden	
Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnis des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners:			
Beamter, Richter, Soldat Versorgungsempfänger Soldat auf Zeit Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter)		Beschäftigter selbstständig Auszubildender	

<b>4</b>	<b>Zusätzliche Bemerkungen:</b>	
<p><b>Erläuterungen zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes dürfen gemäß § 42 Abs. 7 SächsBesG die zur Durchführung des § 42 SächsBesG erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.</li> <li>2. Gemäß § 68 Abs. 4 EStG dürfen die Familienkassen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.</li> </ol>		
<p><b>Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung</b></p> <p>Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter <a href="http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html">http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html</a> (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen, erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: <a href="mailto:Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de">Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de</a></p>		
<p>Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ich jede Änderung in den oben dargestellten Verhältnissen der für die Anordnung meiner Bezüge zuständigen Stelle (Anordnungsstelle/ Pensionsfestsetzungsbehörde) unverzüglich mitzuteilen habe,</li> <li>- die Festsetzung des Familienzuschlages nur auf der Grundlage der von mir mitgeteilten Informationen/Angaben durchgeführt werden kann. Fehlen Angaben zum Beispiel zum Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten oder Lebenspartners oder der Höhe der Unterhaltszahlung, kann über den Anspruch nicht entschieden werden und der beanspruchte Teil des Familienzuschlags ist nicht zu gewähren,</li> <li>- ich den einem Verheirateten/Verpartnerten zustehenden Familienzuschlag der Stufe 1 nur zur Hälfte erhalten kann, wenn mein Ehegatte/Lebenspartner als Beschäftigter, Beamter, Richter oder Soldat in den öffentlichen Dienst eintritt (§ 42 Abs. 8 SächsBesG) und von dort entsprechende familienbezogene Leistungen erhält,</li> <li>- ich die Bezüge zurückzahlen muss, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Änderungsmitteilung zu viel erhalte. In diesen Fällen ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen.</li> </ul> <p>Die datenschutzrechtlichen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.</p>		
Ort, Datum	Unterschrift	Telefonisch erreichbar unter Nr.